



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 23. Juni 1936.

2819. Naturschutzreservat Elfenau. — Gestützt auf die Verordnung über die Erhaltung der Naturdenkmäler vom 29. März 1912 wird die Elfenau der Gemeinde Bern als Naturdenkmal erklärt unter folgenden Bedingungen:

1. Das Reservat umfasst das zwischen der Aare und dem Elfenaupark liegende Gebiet gemäss beiliegendem Plan der Stadt Bern vom 11. Juni 1936, der die genauen Grenzen enthält und der als Bestandteil dieses Beschlusses erklärt wird.

2. Die Verwaltung des Reservates untersteht dem Gemeinderat der Stadt Bern, bzw. der städtischen Baudirektion II. Sie werden ermächtigt, die zum Schutze des Reservates notwendigen Massnahmen anzuordnen innerhalb dem Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und innerhalb den Bedingungen dieses Beschlusses.

3. Die Baudirektion II erhält die Bewilligung, Raubwild, ungeschützte Raubvögel (insbesondere Krähen und Elstern), wildernde Hunde und verwilderte Katzen abzuschliessen oder abzuschliessen zu lassen. Die Bewilligung erstreckt sich auf das Reservatsgebiet der Elfenau und die nächste Umgebung, soweit sie als Jagdbanngebiet erklärt ist. Besondere Massnahmen der Forstdirektion, soweit sie sich als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

4. Die Elfenaureservation wird als dauerndes Jagdbanngebiet erklärt. Die jährliche Jagdverordnung ordnet das Jagdverbot in der Umgebung.

5. Im Elfenaureservat sind verboten:

a) Jede Veränderung tatsächlicher oder rechtlicher Natur am Terrain.

b) Jede Art von Bauten (auch Badeanlagen usw.), soweit sie nicht zur Erschliessung des Reservates unbedingt notwendig sind.

c) Jede Beunruhigung der vorhandenen Tierwelt, die Beschädigung und Wegnahme von Nestern, Gelegen usw., das Laufenlassen von Hunden. Hunde sind im Reservat und im umgebenden Bannbezirk an der Leine zu führen.

d) Das Baden in den Teichen und Giessen des Reservats.

e) Jeder Eingriff in die Pflanzenwelt durch Unberechtigte, insbesondere das Herunterreißen von Aesten, das Abbrennen von Schilf usw. Bei Neu- oder Auspflanzungen irgendwelcher Art durch die Stadt sind einheimische, standortgemässe Pflanzen zu verwenden.

6. Die Nutzungen des Gebietes im bisherigen Umfange (Streu, Holz) bleiben vorbehalten.

7. Die Ablagerung von Schutt und Kehricht ist verboten. Die Gemeinden Bern und Muri haben für solche Ablagerungen besondere, vom Reservat genügend weit entfernte Ablagerungsplätze zu bezeichnen.

8. Die Zugänge und Grenzen des Reservates sind mit Tafeln zu versehen, die das Reservatsgebiet deutlich umgrenzen und als staatlich geschützt bezeichnen.

9. Das Elfenaureservat ist unter dem Stichwort „Naturdenkmal, staatlich geschützt“ als Last im Grundbuch einzutragen. Es ist im Verzeichnis der Naturdenkmäler unter der Nr. 30 eingetragen.

Die Forstdirektion wird mit der Eröffnung des Beschlusses an alle Beteiligten beauftragt.

An die Forstdirektion.

Für getreuen Protokollauszug



der Staatsschreiber i. V.:

copie.

geht zur Eröffnung an:

*Gemeinderat der Stadt Bern.
Stadt. Bauinspektion II. Bern.
Kant. Naturdenkmalverwaltung Bern.
Stadt. Polizeidirektion Bern.
Reg.-Statthalteramt Bern.
Kant. Polizeikommando Bern.
Stadtgärtnerei Bern.*

Bern, den 27. 6. 86.

Der Forstdirektor: